



LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- VORH. BEBAUUNG
- FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE

LEGENDE DER PLANUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAU NVO)
-Aufnahmen gem § 4 Bau NVO (3) sind nicht zulässig-
- GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER 17.ÄNDERUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- BAUGRENZE
- OFFENE BAUWEISE
- SICHTDREIECKE SIND IN EINER HÖHE VON 0,80M ÜBER DER FAHRBAHNERKANTE VON SICHTBEHINDERUNGEN FREIZUHALTEN
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

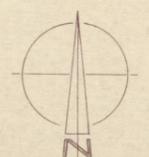
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BEI DEN NICHT VERMASSNETEN BAUFLÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT.
2. BEI EINER EINGESCHOSSIGEN BAUWEISE VERRINGERT SICH DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG AUF DEN IN § 17 ABS. 1 BAU NVO ANGEgebenEN WERT (GFZ = 0,5)
3. ALLE SIGNATUREN DIE AUSSERHALB DER GELTUNGSBEREICHE VORHANDEN SIND, SIND IM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „HINTER DER BLUME“ ERLÄUTERT.

STADT MÜNDE

**17.Änderung
des Bebauungsplanes
Nr.1 „Hinter der Blume“**

M:1:1000



nach § 13 BBauG
(vereinfachte Änderung)

Gemarkung Münden, Flur 12,13,14

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde durch die Stadt Münden „Planungsabteilung“ ausgearbeitet.

Münden, den 23.3.1981

[Signature]
Planungsleiter

Den von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern sowie den nach § 2 Abs. 3 BauNVO beteiligten Behörden und Stellen ist Gelegenheit gegeben worden, zu der vereinfachten Änderung gem. § 13 BauNVO Stellung zu nehmen. Der Planung ist nicht widersprochen worden.

Münden, den 8.8.1981
[Signature]
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Münden hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung gem. § 10 BauNVO am 29.6.1981 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Münden, den 17.8.1981
[Signature]
Stadtdirektor

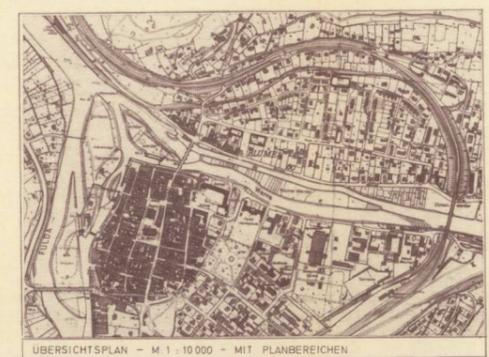
Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurden entsprechend § 12 BauNVO bekanntgemacht am 4.8.1981 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 44. Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Verfahrensweise des Bebauungsplans verbindlich.

Münden, den 7.8.1981
[Signature]
Stadtdirektor

P r ä m b e l e

Angrund des § 1 Abs. 1 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BauNVO) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben in Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949), und des § 50 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1972 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Stadt Münden diese Bebauungsplanänderung (17) Nr. 1 „HINTER DER BLUME“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Münden, den 17.8.1981
[Signature]
Stadtdirektor



ÜBERSICHTSPLAN - M 1:10 000 - MIT PLANBEREICHEN